



GEMEINDE NÜMBRECHT



TOP 4 Rat
16.02.2017



Ausgangslage

- **§ 46 Nr. 3 GO wurde aufgrund einer Gesetzesinitiative von Bündnis 90 / Grünen, SPD, CDU und FDP geändert.**
- **Ziel: Ehrenamt im Bereich der Rats- / Kreistagsarbeit zu stärken.**

Geht einher mit vielfältigen Initiativen / Gesetzen auf Bundes- und Landesebene:

- **Änderung Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine**
- **Übungsleiterfreibetrag**
- **Ehrenamtsfreibetrag**
- **Einführung Ehrenamtskarte mit Vergünstigungen Landesweit**
- **Möglichkeit, dass Vorstandsmitglieder Gelder erhalten dürfen bei entsprechendem Satzungsbeschluss**
- **Erhöhung der Entschädigungspauschale für RM um 10 % zum 01.01.2016**
- **Erlass: „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ vom 05.11.2015**

Ehrenamt in Nümbrecht

- ✓ **Einstimmiger Beschluss Verzicht auf Einführung von Sportstättenbenutzungsgebühren (536.000 € pro Jahr)**
- ✓ **Förderung Fußballvereine, z.B. jüngst SSV → 60.000 €**
- ✓ **keine Kostenmieten Dorfhäuser**
- ✓ **Beschluss zur Stärkung der Feuerwehr / Aufwandsentschädigung (20.500 € pro Jahr)**

Ratsarbeit:

- ✓ **Beschluss Rat: Verzicht auf Zuschuss zur Anschaffung I Pads: 45.000 € (Legislaturperiode)**
- ✓ **Übereinkunft der Fraktionen: Keine Geltendmachung von Fahrtkosten für Gremiensitzungen etc.**
- ✓ **Bisher Verzicht: Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstauffalls.**
- ✓ **Einstimmiges Votum der Fraktionsvorsitzenden zum Verzicht auf Umsetzung „Erlass: Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ vom 05.11.2015 (25.000 € pro Jahr)**





Mindestausstattung gem. Erlass		Pauschale pro Fraktion	Pauschale Bemerkung pro RM	
Räume		200,00 €		Schwer ermittelbar, oft wird in Nümbrechter Gastronomiebetrieben getagt. Geschäftsstelle ist für Nümbrecht "überzogen".
Laufende Fraktionsarbeit				
	Büromöbel	120,00 €		Mitnutzungsgebühr privates Büro 10 €/ Monat
	IT - Ausstattung	300,00 €		Laptop, Drucker und Beamer auf 3 Jahre
	IT- Internetnutzung	239,40 €		1/2 Pauschale von 39,90 €*12
	Bürobedarf, Porto		15,00 €	abhängig von Größe der Fraktion
	Print- und Onlinemedien	384,00 €		Tageszeitung
	Mitgliedschaften kommunalpolitische Vereinigungen	64,00 €		
	Beratungsleistungen	250,00 €		
	Öffentlichkeitsarbeit	1.200,00 €		
	Fortbildung		150,00 €	
	Auswärtige Klausursitzungen		160,00 €	
	Reisekosten		30,00 €	
		2.757,40 €	355,00 €	
	CDU	2.757,40 €	4.615,00 €	7.372,40 €
	SPD	2.757,40 €	3.550,00 €	6.307,40 €
	Bündnis 90 / Die Grünen	2.757,40 €	1.420,00 €	4.177,40 €
	WGHL	2.757,40 €	1.065,00 €	3.822,40 €
	FDP	2.757,40 €	710,00 €	3.467,40 €
				25.147,00 €

Änderung § 46 GO NRW

§ 46 GO n.F.

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten:

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,*
- 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,*
- 3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.*



Erlass IM NRW vom 13.02.2017

*Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, **nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.***

Im darauffolgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss anzunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse – frei darin sind ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

*Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider: **Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen.** Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. **Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.** Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.*





Was heißt das?

- ✓ **Grundsatz:**
Jede/r Ausschussvorsitzende/r erhält eine Aufwandsentschädigung.
 - ✓ **Ausnahme nach GO:**
Mit Hinweis auf den Wahlprüfungsausschuss können weitere Ausschüsse ausgenommen werden.
 - ✓ **Spezifizierung im Erlass dazu:**
Kein unbegrenztes freies Ermessen des Rates aber:

Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.
- ➔ **Im Ergebnis muss der Gemeinderat somit eine Ermessensentscheidung treffen.**



Ermessen in der Entscheidung

§ 40 Ermessen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen **entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.**

Ermessensgrenzen

Grenzen für die Ermessensausübung ergeben sich aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Demnach muss eine Behörde, sobald ihr ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß *ausüben* und die **gesetzlichen Grenzen des Ermessens, die sich meist schon aus der Norm selbst ergeben, einhalten.** Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor.

Ermessens Fehlgebrauch (oder *Ermessensmissbrauch*) bedeutet, dass die Behörde den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht richtig erkennt und ihre Ermessensentscheidung auf fehlerhafte Überlegungen stützt. Mit anderen Worten: In das Ermessen wurde etwas eingestellt, was so überhaupt nicht eingestellt werden durfte.

Z.B.: Zweck- oder sachfremde Erwägung die der Entscheidung zugrunde gelegten Belange bzw. Erwägungen durften so überhaupt nicht eingestellt werden, da sie keinen Bezug zum Ermessenstatbestand haben oder im konkreten Fall sonst ungeeignet sind.



Folge für die Entscheidungsfindung

- ✓ **Die im Gesetz vorgegebenen Ermessensspielräume:**
 - ✓ **Ob die „kann“ – Regelung angewandt wird und**
 - ✓ **Wenn ja, dann -> die Anwendung der Regelung in Bezug auf die Sitzungshäufigkeit der Ausschüsse.**

- ✓ **Ein weiterer Ermessensspielraum ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch der Erlass gibt keine weiteren Ermessensspielräume.** (Hinweis: Darf auch nicht, da der Erlass den Paragraphen höchstens spezifizieren, aber keine neuen Tatbestände „erfinden“ darf.)

- ✓ **Der „generelle Verzicht“ (z.B. mit Begründung wegen der Haushaltslage) über die Hauptsatzung verstößt gegen den „Grundsatz alle Ausschüsse einzubeziehen“ aus dem Gesetz.**
Zudem widerläuft ein derartiger Passus der Ermessensvorgabe und stellt somit ebenfalls einen Ermessens Fehlgebrauch dar.

Hinweis: Der Erlass führt aus: *Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.* Von einem Regelfall kann es eine Ausnahme geben. Dieser kann nur bei fehlerfreier Ausübung des Ermessens gegeben sein. Ein derartiger Fall ist nicht ersichtlich.

Rücksprache mit Kommunalaufsicht:

- Bestätigt diese Ausführungen
- Sagt: Dass das Ermessen aber für jede Kommune auf den konkreten Lebenssachverhalt in der Kommune angewandt werden muss!



Ausübung des Ermessens bei der Gemeinde¹⁰ Nümbrecht für § 46 GO NRW

Auszug aus § 46 GO NRW:

.....

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des
Wahlprüfungsausschusses,

.....

In der Hauptsatzung **können** weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1
Nummer 2 ausgenommen werden.

Erlass IM NRW:

*Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung
einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des
Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich
dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.*

Hier hat der Rat den ersten Ermessensspielraum.

**Eine Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung hat alle Anstrengungen zu
unternehmen, den Haushaltsausgleich herzustellen. Dazu ist es erforderlich,
dass alle gebotenen legalen Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung
ausgenutzt werden.**

**Aus diesem Grund ist die Gemeinde verpflichtet, die gegebene Möglichkeit
aus § 46 GO NRW anzuwenden und die Prüfung zum Ausschluss weiterer
Ausschüsse vorzunehmen.**



Ausübung des Ermessens bei der Gemeinde¹¹ Nümbrecht für § 46 GO NRW

Auszug aus § 46 GO NRW:

.....

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

.....

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden.

Erlass IM NRW:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist.

Hier hat der Rat den zweiten Ermessensspielraum.

- **Die Häufigkeit bei der Tagung der Ausschüsse sind in der Regel 4 - 5 Sitzungen im Jahr.**
- **Somit fallen alle Sitzungen, welche in der Regel mit dieser Sitzungshäufigkeit tagen unter § 46 Nr. 3 GO NRW.**



Ausübung des Ermessens bei der Gemeinde¹² Nümbrecht für § 46 GO NRW

- **Ähnlich wie beim Wahlprüfungsausschuss können Ausschüsse mit einer „geringen“ Tagungshäufigkeit durch die Hauptsatzung ausgeschlossen werden.**
- **An der normalen Tagungshäufigkeit gemessen, muss nun das Maß für eine „geringe“ Tagungshäufigkeit festgelegt werden.**

Gemessen an den 4 bis 5 „normalen“ Sitzungen / Jahr ist es angemessen, eine Tagungshäufigkeit von 2 oder weniger Sitzungen pro Jahr als „gering“ anzusetzen.

- **Macht der Rat diese „Abwägung“ zur Grundlage seiner Entscheidung, liegt ein Ermessensfehlergebaucht nicht vor, da Sinn und Zweck des Gesetzes richtig erkannt und umgesetzt wurden zudem sich die Ermessensentscheidung nicht auf fehlerhafte Überlegungen stützt.**
- **Hinweis: Es könnte überlegt werden, dass zur Vermeidung von Zahlungen und somit zur Haushaltskonsolidierung eine Tagungshäufigkeit von z.B. 16 Sitzungen angenommen wird und dann 8 Sitzungen als geringe Sitzungshäufigkeit unterstellt werden! Eine derartige Überlegung ist willkürlich, beruht auf sachfremden Erwägungen und bedeutet zudem eine fehlerhafte Ermessensausübung, weil es nicht dem Lebenssachverhalt der Gemeinde Nümbrecht entspricht.**



Tagungshäufigkeit der Ausschüsse

Ausschuss	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe	Durchschnitt
PlanA	5	6	5	5	4	4	5	5	39	4,9
BBA	5	5	3	3	3	4	4	5	32	4,0
FamA	5	6	4	5	2	3	4	5	34	4,3
GEA	7	4	4	5	4	5	4	4	37	4,6
RPA	3	3	6	0	3	5	4	4	28	3,5

(inkl. 1 Tag Vorortprüfung / Jahr)



Im Ergebnis darf bzw. kann kein Ausschuss als „gering tagend“ im Sinne der Ausnahmeregel nach § 46 GO NRW gewertet werden.

Rechtsfolge: Es können somit keine Ausschussvorsitze nach § 46 GO NRW über die Hauptsatzung von der Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Hinweis: Es sollte mindestens jeweils zur Hälfte einer Legislaturperiode eine Überprüfung erfolgen.



5 jähriger Betrachtungszeitraum (Legislaturperiode)

Ausschuss	2010	2011	2012	2013	2014	Summe	Durchschnitt
PlanA	5	6	5	5	4	25	5,0
BBA	5	5	3	3	3	19	3,8
FamA	5	6	4	5	2	22	4,4
GEA	7	4	4	5	4	24	4,8
RPA	3	3	6	0	3	15	3,0

(inkl. 1 Tag Vorortprüfung / Jahr)

3 jähriger Betrachtungszeitraum

Ausschuss	2015	2016	2017	Summe	Durchschnitt
PlanA	4	5	5	14	4,7
BBA	4	4	5	13	4,3
FamA	3	4	5	12	4,0
GEA	5	4	4	13	4,3
RPA	5	4	4	13	4,3

(inkl. 1 Tag Vorortprüfung / Jahr)





GEMEINDE NÜMBRECHT

D A N K E



Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 16.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder den folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

- 1. Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.*
- 2. Die Aufsichtsräte der Gemeinde stehen den Ausschüssen nach § 46 Nr. 3 GO NRW gleich.*

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.